

Benutzungsordnung der Bibliothek der Integrierten Gesamtschule Ernst Bloch Ludwigshafen

Aus Gründen der Vereinfachung wird auf die sprachliche Unterscheidung von Benutzerinnen und Benutzern verzichtet.

§ 1 Allgemeines

- (1) Zur Benutzung der Bibliothek sind alle Schulangehörigen zugelassen.
- (2) Die **Öffnungszeiten** werden durch Aushang bekannt gemacht.
- (3) Die Ausleihe erfolgt über den Schülerausweis mit aufgeklebtem Barcode, dieser ist nicht übertragbar.
Bei Verlust ist der Benutzer bis zur Ausstellung eines neuen Ausweises von der Ausleihe ausgeschlossen.

§ 2 Anmeldung

- (1) Bei Schülern ist mit Einführung der Verbuchung über ein Bibliothekssystem die schriftliche Zustimmung der Eltern oder Erziehungsberechtigten zur Anmeldung erforderlich (Anmeldeerklärung).
- (2) Der Benutzerausweis ist nach schriftlicher Bestätigung der Kenntnisnahme der Bibliotheksordnung (bei minderjährigen Schülern durch einen Erziehungsberechtigten) gültig.
- (3) Die Benutzerdaten werden schulintern übernommen und unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen gespeichert. Die Benutzer erklären sich einverstanden, dass ihre Ausleihen zu internen Zwecken gespeichert werden. Eine Weitergabe der Benutzerdaten an Dritte außerhalb des Verwaltungsprogramms durch die Bibliothek ist nicht erlaubt.

§ 3 Ausleihe und Benutzung

- (1) Die Bücher werden für jeweils drei Wochen, andere Medien für jeweils zwei Wochen entliehen. Eine vorzeitige Rückgabe ist jederzeit möglich.
 - a. Medien aus dem Präsenzbestand können nicht ausgeliehen werden.
 - b. Klassensätze werden nur vollständig an Lehrer entliehen.
- (2) **Verlängerung:** Die Leihfrist kann vor Ablauf höchstens zweimal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.
- (3) **Vormerkung:** Entliehene Medien können vorbestellt werden. Der Benutzer wird benachrichtigt, sobald das vorgemerkte Medium zur Abholung bereit liegt.
- (4) Die Bibliothek ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurück zu fordern sowie die Zahl der Entleihungen und Vorbestellungen zu begrenzen.
- (5) Jeder Benutzer verpflichtet sich, die für die verschiedenen Medien geltenden Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten.
- (6) Wird die **Leihfrist** überschritten, ist für jedes Medium bei Überschreitung der Leihfrist um je eine Kalenderwoche eine Säumnisgebühr zu entrichten.
Diese Säumnisgebühren werden fällig, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
- (7) Bei weiterem Überschreiten der Leihfrist wird der Benutzer schriftlich gemahnt. Schüler werden zunächst über die Tutoren, ab der 2. Mahnung per Elternbrief gemahnt. Es werden Mahngebühren laut Aushang erhoben.
- (8) Ist der Benutzer mit der Rückgabe entliehener Medien in Verzug oder hat er geschuldete Kosten nicht entrichtet, werden an ihn keine weiteren Medien entliehen.
- (9) Mit Schulabschluss und bei vorzeitigem Verlassen der Schule sind alle entliehenen Medien abzugeben.

§ 4 Behandlung der Medien, Beschädigung und Verlust, Haftung

- (1) Die Benutzenden haben die Medien mit größter Sorgfalt zu behandeln. Für verunreinigte, beschädigte oder verlorene Medien hat derjenige, auf dessen Benutzerausweis sie entliehen worden sind, Ersatz zu leisten.
Etwaige Schäden aus früheren Benutzungen sind bei der Entleihung zu melden.
- (2) Auch Unterstreichungen und sonstige Markierungen gelten als Beschädigung.
- (3) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (4) Bei der Ausleihe von Klassensätzen haftet die Lehrkraft für die vollständige Rückgabe aller Exemplare.
- (5) Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer.
- (6) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch entliehene Medien und Programme entstehen.
- (7) Bei Beschädigung, Verlust oder bei Nichtrückgabe nach dritter Mahnung kann die Bibliothek - unabhängig vom Verschulden - vom Benutzer Ersatz für Medien verlangen.

§ 5 Aufenthalt in der Bibliothek

- (1) Jeder Benutzer hat sich in den Räumlichkeiten der Bibliothek so zu verhalten, dass kein anderer Benutzer gestört oder behindert wird. Es gilt die Schul- und Hausordnung.
- (2) Das Mitnehmen von Taschen und Jacken sowie Essen und Trinken in der Bibliothek sind nicht gestattet.
- (3) Für die Benutzung von Computern und sonstigen Geräten kann von der Bibliothek eine maximale Benutzungszeit festgelegt werden.
- (4) Den Anordnungen des Bibliothekspersonals, die im Einzelfall von den Regelungen dieser Benutzungsordnung abweichen können, ist Folge zu leisten.

§ 6 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung oder Anordnungen des Bibliothekspersonals verstößen, können von der Bibliothek auf Dauer oder für begrenzte Zeit von der Benutzung, der Ausleihe und/oder dem Aufenthalt in der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.